



Ortsrecht der Marktgemeinde Altusried

BGS-WAS

Hinweis:

Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da gegebenenfalls Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Bekanntmachungsblatt veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Altusried (BGS - WAS)

vom 02.03.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Altusried folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes, ohne die Absicht einer Gewinnerzielung, für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 unterliegen Grundstücke einer weiteren Beitragspflicht nach § 3.

§ 3 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 2.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn
 - a) für Grundstücksflächen erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird, oder
 - b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß § 2 bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.

- (3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des § 2 zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der tatsächlichen Geschoßfläche zum Beitrag herangezogen wurden, insoweit, als die Geschoßzahl der bisherigen Nutzung überschritten wird.
- (4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.
- (5) Grundstücke oder Grundstücksflächen, für die noch kein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, tatsächliche Geschoßfläche) entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn
 1. ein weiteres Gebäude auf dem gleichen Grundstück errichtet wird oder
 2. ein neues Gebäude anstelle früherer (abgebrochener) Gebäude auf dem Grundstück errichtet wird.
- (6) Grundstücke oder Grundstücksflächen für die ein Beitrag nach einem grundstücksbezogenen Maßstab, (z. B. Frontmeterlänge, Grundstücksfläche, tatsächliche Geschoßfläche) entstanden ist und dieser nach einer früheren Satzung abgerechnet wurde, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn
 1. die bereits veranlagte Grundstücksfläche nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere nach den Vorschriften des § 7 größer zu bemessen ist. In diesem Fall gilt die ursprünglich veranlagte Grundstücksfläche als abgegolten, oder
 2. eine Erweiterung der bisher abgerechneten Geschoßfläche erfolgt. In diesem Fall gilt die ursprünglich herangezogene Geschoßfläche als abgegolten.

§ 4

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Abs. 1 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative, ebenfalls sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, (§ 3 Abs.1) entsteht die Beitragsschuld mit der Eintragung der Zuerwerbsfläche im Grundbuch.

- (3) Im Falle des § 3 Abs 2 Buchstabe a) und § 3 Abs. 4 entsteht die Beitragsschuld mit erstmaliger Festsetzung oder Zulassung der baulichen oder gewerblichen Nutzung.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 Buchstabe b) entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (5) Wenn eine Veränderung der Bebauung oder Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat (§ 3 Abs. 3 und 5), entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschluss der Maßnahme.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Herstellungsbeitrag zur Wasserversorgungseinrichtung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).
- (2) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 3 Abs.6 Nr. 1 ist die Grundstücksfläche.
- (3) Beitragsmaßstab in den Fällen des § 3 Abs. 6 Nr. 2 sind die tatsächlichen Geschoßflächen der Gebäude. In diesen Fällen sind die Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die bisher vorhandenen Geschoßflächen übersteigen. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 7 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei den Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen

tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (2) Folgende Teilflächen bleiben bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:
- a) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile diejenigen Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften zulässig wäre.
 - b) innerhalb der in Buchstabe a) genannten Gebiete beim bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften zulässig wäre.

§ 8 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird Grundstücksfläche (§ 7) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4 und 5, nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoß durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.
- (8) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Tiefgaragen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei mehrgeschossigen Parkbauten ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

§ 9 Beitragssatz

- | | |
|---|--------|
| (1) Der Beitrag beträgt
pro m ² Nutzungsfläche | 3,58 € |
| (2) Bei Nachveranlagungen nach § 2 Abs. 2 beträgt der Beitrag | |
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,79 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,58 € |

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Soweit Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS, die nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind, von der Gemeinde hergestellt oder erneuert werden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.
- (2) Die Kosten für die Änderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus andern Gründen von ihm veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 13

Gebührenerhebung

Der Markt Altusried erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 14

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4,0 cbm/h:	30,00 € netto + 7 % Mwst. (2,10 €)	= 32,10 € brutto
bis	10,0 cbm/h:	72,00 € netto + 7 % Mwst. (5,04 €)	= 77,04 € brutto
bis	16,0 cbm/h:	120,00 € netto + 7 % Mwst. (8,40 €)	= 128,40 € brutto
über	16,0 cbm/h:	150,00 € netto + 7 % Mwst. (10,50 €)	= 160,50 € brutto

§ 15

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 0,90 € (netto) + 7 % Mehrwertsteuer 0,06 € = 0,96 € (brutto). Für gewerbliche Betriebe mit einem jährlichen Wasserverbrauch von über 30.000 Kubikmetern, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch nachweislich um mehr als 10 v.H. senken, soll die Gebühr nach Satz 1 auf Antrag um 25,0 v.H. ermäßigt werden.
- (4) Die Bauwasserlieferung ist pauschal abzugelten. Die zu entrichtende Gebühr richtet sich nach den zu erstellenden Wohneinheiten. Sie beträgt für die 1. Wohneinheit 50,00 € (netto) + 7 % Mehrwertsteuer 3,50 € = 53,50 € (brutto). Für jede weitere Wohneinheit beträgt die Bauwassergebühr 30,00 € (netto) + 7 % Mehrwertsteuer 2,10 € = 32,10 € (brutto).
- (5) Neben der Verbrauchsgebühr fällt bei Entnahme aus dem Hydrant eine Pauschale in Höhe von 270,00 € (netto) + 7 % Mehrwertsteuer 18,90 € = 288,90 € (brutto) an.

§ 16

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Gebührenschild für das Bauwasser entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem es dem Bauherrn möglich ist, Bauwasser zu entnehmen.

§ 17

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Bauwassergebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., und 15.8. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 19

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 20

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 02.03.2020

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 22.08.1997 wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 15.05.2000
- 2. Änderungssatzung vom 10.10.2001
- 3. Änderungssatzung vom 28.10.2002
- 4. Änderungssatzung vom 18.09.2006
- 5. Änderungssatzung vom 28.04.2009
- 6. Änderungssatzung vom 01.08.2014
- 7. Änderungssatzung vom 27.07.2015
- 8. Änderungssatzung vom 02.03.2020: In Kraft getreten am 20.03.2020 – eine Woche nach der Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt vom 13.03.2020